

# Statuten

für sämtliche Mitglieder

der

unter dem Namen:

## Die Krankenpflege

zu Riga

im Jahre 1821 errichteten

und

mit einer Leichen-Kassa im Jahre 1826

vereinigten Kranken-Kassa.

.....

---

Riga,

gedruckt bei W. F. Häcker., 28.

Der Druck dieser Schrift wird gestattet, mit der Anweisung, daß vor der Herausgabe, in Folge des Gesetzes, fünf Exemplare an die Dorpatische Censur-Comität eingesendet werden.

Dorpat, den 9. Juni 1828.

Lh. Fr. Frentag,  
stellv. Censor.

(L. S.)

*Est. A*

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
24 130

*243493075*

Im Jahre 1821 wurde die Unterstützungskasse, „Die Krankenpflege,“ gestiftet, deren Statuten von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath bestätigt und ihre Wirksamkeit mit Unterstützung der Kranken Mitglieder in einem so segensreichen Erfolge eröffnet, daß — ungeachtet der häufigen und langwährenden Unterstützungen, welche Manchem zu Theil wurden, sich dennoch von den überschießenden Geldern ein kleines Kapital anhäufte, welches, rechtlich verwaltet, nicht nur seine Zinsen trug, sondern auch Vertrauen bei vielen Personen erweckte, die in diesen Verein aufgenommen zu seyn wünschten, was ihnen aber statutenmäßig verweigert werden mußte, da die Zahl der Mitglieder nur aus fünfzig Personen bestehen durfte. Als aber in dem Jahre 1826 höhern Orts, die Aufforderung zu Begründung wohlthätiger Stiftungen, an Riga's Bewohner erging, da wagte es die Gesellschaft dieser Unterstützungskasse, die Wirksamkeit ihrer Stiftung zu erweitern, und zu besonderem Gedächtnisse an das von Millionen beweinte und noch tiefbetrauerte Ableben eines der erhabensten Monarchen der Erde, unter Allerhöchstdessen Regierung es ihnen zuerst gestattet worden war, sich zu vereinen — bei ihrer Kranken-Unterstützung eine Leichenkassa zu errichten. —

Wenn nun aber im zweijährigen Wirkungskreise manche Bestimmung der Statuten hat vervollkommenet werden müssen, überdieß aber auch die Zahl der provisorischen Mitglieder so bedeutend herangewachsen, daß kein Ende abzusehen ist, wann dieselbe als wirkliche aufgenommen werden können, so ist mit dem Anfange dieses denkwürdigen Jahres der Beschluß von der Gesellschaft gefaßt worden, die Mitgliederzahl allendlich auf 230 Personen festzusetzen und — demgemäß auch die Unterstützung in einiger Hinsicht zu erweitern, und zwar in der freudigen Hoffnung, daß noch ferner die Kapitalien dieses Vereines, wie bisher, sich mehren, Ruhe und Ordnung auch in der Zukunft noch die Mitglieder beseelen und das Band der brüderlichen Eintracht sich lange — lange noch erhalten, ja selbst dann — wann ihre ersten Begründer, die für jetzt folgende Regeln sich zur Richtschnur machen, sanft ruhen, und nur in dem Andenken ihrer Mitbürger fortleben, — noch unter dem Schutze des Allerhöchsten, der jedes gute Werk segnet, und unter einer Höchstweisen Regierung, wie die unsrige im Vaterlande gewesen und seyn wird, Bestand haben werde, um so mehr, da für jetzt keine Bestimmung der am 2. Juny 1826 bestätigten Statuten abgeändert, sondern vervollkommenet, und nur der §. 35., der seine Erledigung durch Protocoll-Beschlüsse findet, weggelassen worden ist.

## Erster Abschnitt.

### Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträge.

#### §. 1.

Die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft, welche, mit Ausschluß des Militairstandes, aus Personen bestehen können, die sich durch Gesundheit, Thätigkeit, guten Ruf, gesitteten Umgang und nüchternes Leben auszeichnen, und nicht über fünfzig Jahre alt sind, wird auf zweihundert und dreißig festgesetzt.

#### §. 2.

Wer aufgenommen zu werden wünscht, muß eine genaue Angabe seines Namens, Alters und Wohnortes, so wie, falls er verheirathet ist, den Namen und das Alter seiner Frau durch ein Mitglied bei der Administration einreichen, von welcher dieses Alles in das Candidaten-Buch eingetragen wird. Kinder aber sind erst dann aufzugeben, wann deren Väter sterben, und zwar aus den in §§. 30. und 31. angeführten Gründen. Sollten sich aber Unrichtigkeiten bei einer Aufgabe vorfinden, so ist die Administration berechtigt, genauere Beweise einzufordern. Wer aber die Aufnahme in die Gesell-

schaft durch eine fälschliche Angabe der Art erschlichen hätte, wäre, bei etwaniger Entdeckung, als ausgeschlossen anzusehen mit Verlust aller gezahlten Beiträge.

### §. 3.

So lange die Gesellschaft vollzählig ist, findet keine weitere Aufnahme statt. Am Stiftungstage, oder nothwendigenfalls früher, lassen die Vorsteher von den anwesenden Stiftern über die Candidaten, nach der Ordnung, in welcher sie aufgegeben sind, ballotiren. Die Mehrzahl der weißen Bälle entscheidet für die Aufnahme.

### §. 4.

Jeder durch das Ballotement Aufgenommene, wird als provisorisches Mitglied angesehen, und hat sogleich, auch wenn er noch nicht durch eine Vacanz wirklich eintreten kann, für seine Aufnahme zu zahlen, und zwar 2 Rbl. 50 Kop. S.M. Sollte das provisorische Mitglied vor wirklichem Eintritte sterben, so können die geleisteten Zahlungen seinen Erben, auf Verlangen, zurückerstattet werden.

### §. 5.

Als Beitrag zahlt jedes Mitglied zur Krankenkassa entweder 4 Rubel S.M. für das ganze Jahr mit einemmal, oder alle Vierteljahr, nämlich am 1. May, 1. August, 1. November und 1. Februar eines jeden Jahres, 1 Rbl. S.M.; — und zur Leichen-Kassa, wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgeht, innerhalb 14 Tagen 50 Kop.

S.M., wenn aber das unmündige Kind einer Wittwe stirbt 15 Kop. S.M. Wer nun die Krankengelder nicht im ersten Monate und die Leichengelder nicht binnen 14 Tagen bezahlt hat, ist, nach Ablauf dieser Fristen, mit Verlust aller seiner schon früher geleisteten Beiträge, aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen, falls nicht etwa drückende Armuth zu berücksichtigen wäre, der durch zu repartirende Unterstützungs-Beiträge abgeholfen werden könne.

§. 6.

Gegen eine Strafe von 2 Rbl. S.M. kann ein wegen Nichtzahlung Ausgeschlossener, jedoch nur einmal bei der ersten Vacanz, ohne Ballotement, wieder in seine alten Rechte eintreten und hat sofort die rückständigen Beiträge nächst der Strafe zu entrichten. Dies muß aber spätestens in 6 Monaten geschehen.

§. 7.

Sollte ein Mitglied außerhalb der Stadt und ihren nächsten Umgebungen wohnen, oder dahin ziehen, so ist es verbunden, solches den Vorstehern schriftlich anzuzeigen, und einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die Beiträge gezahlt werden. Dasselbe zu thun werden auch diejenigen verpflichtet, die auch nur für einige Monate einen entfernten Aufenthalt wählen oder verreisen.

§. 8.

Ein Mitglied, welches sich etwa eines Criminal-Vergehens schuldig gemacht hätte, und dessen

überführt würde, soll aus der Gesellschaft ausgeschlossen seyn und seiner Beiträge verlustig gehen, jedoch ohne Rückwirkung auf die Frau, wenn diese keine Theilnahme an dem Verbrechen hat.

### §. 9.

Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgesehiedene Frau aber kann, wenn sie es wünschen sollte, allen Candidaten vorgezogen werden, und bei der ersten Vacanz, nach Erlegung der laut §. 4. angeordneten Gelder, als Mitglied aufgenommen werden; schreitet sie wieder zu einer Heirath, so kann der Mann, der sie ehelicht, falls er nicht über das gesetzliche Alter und nicht kränzlich ist, sogleich ohne Ballotement in diese Stiftung als wirkliches Mitglied eintreten, und die Zahlung der Beiträge, so wie die damit verbundenen Rechte gehen auf den Mann über.

### §. 10.

Die Wittwe eines Mitgliedes kann Theilnehmerin bleiben ohne ein neues Eintritts-Geld zu erlegen, wenn sie erbötig ist, alle Beiträge zu leisten, und ererbt die Rechte und Ansprüche ihres Mannes auf die Unterstützung in Krankheiten, und falls die in §. 26. enthaltene Bestimmung nicht etwa auf sie angewandt werden kann, auch auf die Beerdigungs-Gelder bei ihrem etwanigen Ableben. Schreitet diese Wittwe nun wieder zu einer Heirath, so kann der Mann, unter der Bedingung des §. 1., nach Erlegung neuer Eintritts-Gelder, Mitglied werden,

dagegen hören die Verpflegungs-Gelder für eine solche Frau auf, weil sie auf den Mann übergehen.

### §. 11.

Endlich wird festgesetzt, wenn ein Mitglied zehn oder auch weniger Jahre seine Beiträge regelmäßig geleistet hat, verarmt, und nicht im Stande ist, seine Beiträge zu zahlen: — von jedem der übrigen Mitglieder zunächst am Stiftungstage auf Verlangen der Administration 25 Kop. S.M. zur Deckung der Restance dieses nicht auszuschließenden Mitgliedes gezahlt werde.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Committée und den Revidenten.

#### §. 12.

Neun und zwanzig Mitglieder, die aber in der Stadt oder einer von den dießseitigen Vorstädten ihren beständigen Wohnort haben müssen, bilden die Committée, an welche alle Angelegenheiten von Wichtigkeit durch die Administration gelangen, werden, im Falle einer Vacanz, von den Vorstehern durch Wahl aus der Gesellschaft dergestalt ergänzt, daß in Stelle des fehlenden Stiflers, auch nur einer aus demselben Stande, den der frühere gehabt, gewählt werde. Diese Stifter entscheiden in allen Fällen allendlich, so daß von solchen Entscheidungen keine Appellation weder an eine Gerichtsbehörde

noch an die Gesellschaft, bei Strafe des Ausschusses aus der Stiftung, gestattet wird.

§. 13.

Diese Committée wird, so oft es nöthig seyn kann, durch die Vorsteher berufen, nur gehdrig bewiesene Krankheit oder Berufs-Geschäfte, können, bei Strafe von 1 Rubel S.M., das Ausbleiben, von dem der Administration zeitig Anzeige zu machen ist, entschuldigen; unentschuldigtes Ausbleiben aber zieht eben so, wie Verweigerung der Strafzahlung, einen Ausschluß aus der Stifterzahl nach sich. — Ein giltiger Beschluß kann übrigens gefaßt werden, wenn, mit Einschluß der Vorsteher, die Versammlung wenigstens aus funfzehn besteht. Die Nichterschiedenen müssen sich den Abmachungen der Uebrigen unterwerfen. Alle Beschlüsse gehen durch Ballotement.

§. 14.

Acht oder vierzehn Tage vor dem Stiftungstage versammelt sich die Committée zur Vorsteher-Wahl, wobei möglichen Falls zu beobachten ist, daß ein Gelehrter oder Civil-Beamteter unter den Vorstehern seyn muß.

§. 15.

In der Committée-Versammlung zunächst vor dem Stiftungstage wird das Protocoll der Verhandlungen des ganzen Jahres verlesen, werden die Bücher abgeschlossen und von der Committée vier Revidenten, zwei aus den Stiftern und zwei aus den

Mitgliedern erwählt, welche verpflichtet sind durch eine genaue Uebersicht von der Richtigkeit der geführten Rechnung sich zu überzeugen, auch den Saldo des Kassenbestandes nachzuzählen und durch eigenhändige Namens-Unterschrift in dem Kassabuche die Richtigkeit derselben zu attestiren.

### **Dritter Abschnitt.**

#### **Von den Vorstehern.**

##### **§. 16.**

Vier Vorsteher haben die Verwaltung aller An-  
gelegenheiten der Krankenpflege. Zwei derselben  
legen alle zwei Jahre ihr Amt nieder, und zwar  
nach der Reihe diejenigen, welche es am längsten  
verwaltet haben. Niemand darf die ihn treffende  
Wahl zum Vorsteher das erstemal ablehnen, bei  
Strafe des Ausschusses aus der Gesellschaft und  
Verlust seiner Beiträge. Wer einmal dieses Ge-  
schäft verwaltet hat, kann zwar wieder auf die fol-  
gende Zeit erwählt werden, doch, falls er darauf  
bestehen sollte, nicht auß Neue, auf die Wahl ge-  
bracht zu werden — erst vier Jahre nach seinem  
Austritte wieder gewählt werden.

##### **§. 17.**

Die Vorsteher haben über alle eingegangenen  
und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung  
zu führen; sie lassen die nöthigen Einladungen an  
die Committée und die Gesellschaft ergehen und lei-

ten in allen Versammlungen die Berathung. Alle Documente und die etwa vorhandenen baaren Summen, bis auf so viel, als der Kassaführer zu einer vierteljährigen Auszahlung bei sich behalten darf, bewahren sie in einem eisernen Kasten auf, zu dem der Kassaführer und zwei andere Vorsteher jeder einen Schlüssel hat, und der nur in Gegenwart sämmtlicher Vorsteher geöffnet werden darf. Sie führen das Familienbuch, besuchen die Kranken und genießen als Aequivalent das Recht von allen Beiträgen befreit zu seyn; überdies sollen dem Kassaführenden Vorsteher für seine außerordentlichen Schreibereien jährlich 10 Rubel Silber-Münze, und den Kranken-Vorstehern zu den bei entfernt wohnenden Kranken zu machenden Fahrten, für ein ganzes Jahr 18 Rubel Silber-Münze gezahlt werden.

§. 18.

Die Vertheilung der Geschäfte geschieht in der Art, daß Einer den Vortrag und die Führung des Protocolls übernimmt, der Zweite die Kassa, der Dritte und Vierte aber sich den anderweitigen Besorgungen unterzieht. Die pünktlichste Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller dieser Geschäfte, wird den Vorstehern hiemit zur Pflicht gemacht, die übrigens nur der Gesellschaft verantwortlich sind.

§. 19.

Ohne dringende Ursache darf kein Vorsteher aus den Versammlungen, bei Strafe von 2 Rubel Silber-Münze, wegbleiben, und hat jeder bei gleicher

Strafe, falls er verhindert wird, eine Stunde vorher, einem andern Vorsteher, die Anzeige davon zu machen. Vierzehn Tage nach seiner Wahl empfängt der neu-erwählte Vorsteher sämtliche der Stiftung gehörige Documente, Bücher, Geld ic. und quittiret darüber.

§. 20.

Den Vorstehern bleibt es überlassen, einen Kassirer anzustellen und zu verabschieden, den die Einkassirung der Beiträge, das Ansagen der Versammlungen nothwendig macht. Dieser Kassirer aber ist, so lange er die Einkassirungen und sonstige Bestellung der Gesellschaft betreibt, freies Mitglied; erhält für jede Einkassirung der Kranken- und Leichenbeiträge 9 Rubel S.M., für jede Zusammenberufung der ganzen Gesellschaft ebenfalls 9 Rubel S.M., und für jede Einladung der Comitée 2 Rubl. S.M. als Vergütung für seine Bemühung und hat dieselben Ansprüche, wie jedes zahlende Mitglied auf die Kranken- und Leichen-Unterstützungen, wird aber zahlendes Mitglied sobald er das Kassirer-Geschäft aufgibt.

§. 21.

Endlich haben die Vorsteher darauf zu wachen, daß weder bei der Vorsteherwahl, noch auch bei der Wahl der Stifter, Brüder oder Bluts-Verwandte auf die Wahllisten kommen.

---

## Vierter Abschnitt.

### Von den Unterstützungen.

#### §. 22.

Wer ein ganzes Jahr Mitglied der Krankenpflege gewesen und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist, hat erst Ansprüche für seine Person, jedoch nur allein und nicht für seine Gattin, (die bis jetzt noch nicht in Krankheiten unterstützt werden können), auf die Unterstützungs-Gelder, sobald es von einer solchen Krankheit befallen wird, welche auf kein veraltetes, und demnach auch unheilbares Uebel hindeutet.

#### §. 23.

Unter der Bedingung, daß, an geringfügige Krankheiten Leidende, die nicht einmal acht Tage darniederliegen, so wie auch Venerische, verheimlichte Auszehrung Habende, mit veralteten Gicht-übeln, fallender Sucht und Brustschaden, am Unterleibe Geplagten, und überhaupt alle diejenigen, welche durch ausschweifende Lebensart sich Krankheiten zuziehen, keine Forderungen auf Unterstützung zu machen haben, erhalten alle kranken Mitglieder, sobald die Vorsteher sich von ihrem Zustande und ihrer Unvermögenheit überzeugt haben, von dem Tage der Meldung jedoch an gerechnet, ohne Rücksichtnahme auf etwa vorgebliche verabsäumte Anzeige, wöchentlich eine Unterstützung von zwei Rubel funfzig Kopeken Silber-Münze bis zu ihrer völligen Genesung. — In zweifelhaften Fällen ha-

ben franke Mitglieder auf eigne Kosten ein ärztliches Attestat beizubringen. — Blinde, über 70 Jahr Alte und an langwierigen Krankheiten Leidende müssen sich, den Verfügungen der Committée, wegen ihrer fernerweitigen Unterstützungen und gänzlicher Befreiung von den Beiträgen, unterwerfen, zumal wenn sie ein Jahr hindurch obige Unterstützungs = Summa bezogen.

§. 24.

Mitglieder, die auf einer Reise etwa erkranken, müssen ein gerichtliches oder ein anderes glaubwürdiges Attestat über ihre Krankheit, von welcher Art sie sey, wie lange sie gedauert habe, beibringen, und können bei ihrer Zurückkunft nur auf solche Art, die in §. 23. festgesetzten Verpflegungsgelder gegen Quittung ausgezahlt erhalten.

§. 25.

Geht ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode ab, so haben die Erben solches sofort der Administration anzuzeigen, die binnen 24 Stunden dem Sterbe- hause die Beerdigungsgelder, nach vorheriger Pro- tocoll = Bescheinigung des Wortführers, dergestalt auszahlt: daß, wer mit dem ersten und zweiten Jahre seines Eintrittes als wirkliches Mitglied stirbt, nur fünf und siebenzig Rubel Silber Beerdigungsgelder, gegen Quittung ausgezahlt erhält, indem erst mit dem dritten Jahre der Mitgliedschaft 100 Rubel S.M. zur Bestattung der Verstorbenen ver- abfolgt werden. Bei dem angezeigten Ableben der

zweiten Frau eines Mitgliedes, werden dem Sterbehaufe auch nur 75 Rubel S.M. zugesandt, die Beiträge aber in diesem wie in vorangeführten Falle zur Vermehrung des Kapitals, wie gewöhnlich mit 50 Kopeken S.M. auf die Mitglieder repartirt.

§. 26.

Sollte aber ein Mitglied mit Tode abgehen, daß zehn Jahre und darüber seine Beiträge gehörig gezahlt, ohne eine Unterstützung in etwanigen Krankheitsfällen je gefordert zu haben, so sind dem Sterbehaufe 125 Rubel S.M. als Beerdigungs-Gelder zu verabsolgen, und die etwa nachbleibende Frau desselben, so wie auch desjenigen Mitgliedes, daß zwar Kranken-Unterstützungen genossen hat, aber zehn und noch mehrere Jahre zur Kassa beigesteuert, bleibt freies Mitglied von der Leichen-Kassa und bekömmt bei ihrem erfolgten Ableben, falls sie nicht die zweite Ehefrau des früher verstorbenen Mannes gewesen, und demnach auch nur, nach §. 25., fünf und siebenzig Rubel S.M. zu erhalten hat, einhundert Rubel S.M. Beerdigungs-Gelder, ist jedoch verpflichtet, die vierteljährigen Kranken-Beiträge zu entrichten, falls sie in Krankheit unterstützt seyn will.

§. 27.

Keine Concurß-Masse und kein Gläubiger hat Ansprüche auf die Beerdigungs-Gelder, indem diese Summa nur zur Bestreitung des Begräbnisses und zur Unterstützung der Nachbleibenden bestimmt ist.

§. 28.

Jedem ledigen Mitgliede stehet es frei, bei seinen Lebzeiten schon durch ein gehöriges beglaubigtes, von ihm unterzeichnetes und besiegeltes Document eine andere Person zu bevollmächtigen, nach seinem erfolgten Ableben die Beerdigungs-Gelder gegen Ablieferung der Vollmacht an die Vorsteher, zu empfangen. Ohne eine solche vorher getroffene Anordnung besorgen die Vorsteher das Begräbniß eines solchen verstorbenen Mitgliedes und bringen den Ueberschuß der Beerdigungs-Gelder zur Kassa.

§. 29.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt ist, oder zweifelhaft, die Beerdigungs-Gelder wünscht, so hat sie zuvor das wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes oder die vollzogene Beerdigung desselben genügend zu beweisen.

§. 30.

Eine Wittwe, welche mit unmündigen Kindern nachbleibt, erhält für jedes derselben, das mit Tode abgehen sollte, 30 Rbl. S.M. zur Beerdigung, und zwar für ein Mädchen, bis zum zwanzigsten Jahre und für einen Knaben bis zum sechzehnten Jahre, jedoch darf derselbe in diesem Falle nicht bei einem Lehrherrn seyn.

§. 31.

Eine Wittwe, die in gesetzlicher Zeit, nach ihres Mannes Ableben von einem Kinde entbunden wird, erhält zur Taufe desselben 20 Rbl. S.M. und falls

dieses Kind bald darauf sterben sollte, eben so viel zur Beerdigung aus denen nach §. 5. zu erhebenden Beiträgen.

## Fünfter Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 32.

Der Stiftungstag wird jährlich im Mai-Monate gefeiert, und versammelt sich die Gesellschaft an demselben, Nachmittags um 5 Uhr, zu den nöthigen Verhandlungen. Für Musik und für die Beleuchtung des Saales zahlt für diesen Abend jedes Mitglied fünf und zwanzig Kopeken S.M., es mag erscheinen oder nicht; übrigens wird es Jedem selbst überlassen, an diesem Abend sich ein Tafel-Billet zu besorgen.

#### §. 33.

Wer in Versammlungen der Mitglieder sich über ein unanständiges Betragen von den Vorstehern nicht zurechtweisen läßt, verfällt das erste Mal in eine Strafe von 1 Rbl. S.M., das zweite Mal in eine Strafe von 2 Rbl. S.M.; das dritte Mal aber wird ein Solcher gänzlich ausgeschlossen.

#### §. 34.

Wenn zwischen Mitgliedern oder solchen und einem Vorsteher Streitigkeiten entstehen sollten und ein oder der andere Theil mit dem Ausspruche der

Vorsteher nicht zufrieden wäre, können sie, nach Erlegung von 4 Rbl. S.M., an die Committée gehen, die, nach geschehener Zusammenberufung, sich den Fall vorlegen läßt, und nach §. 12. allendlich entscheidet. Eben dieser Ausweg ist Unterstützung genießenden Personen offen, nur muß die Berufung auf die Committée jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden.

§. 35.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, diese Stiftung aufzulösen und das etwa vorrathige Geld zu vertheilen so lange noch neun und zwanzig Mitglieder zusammenhalten, und wider die Trennung sind, wäre mit einer Strafe von 15 Rubel S.M. zum Besten der Armen = Kassa zu belegen.

§. 36.

Damit nun die Kassa nicht an Einnahme verliere, und die Gesellschaft an zahlenden Mitgliedern vollzählig bleibe, wird in allen den Fällen, wann Alte, Kranke und Wittwen von den Beiträgen befreiet werden, schlußlich festgesetzt, daß die auf solche Weise erledigten Stellen durch neue Mitglieder, aus der Zahl der provisorischen, zu ersetzen sind.

§. 37.

Jedliches Mitglied ist verpflichtet, sich diesen Gesetzen ohne Ausnahme zu unterwerfen. Sämmtliche Mitglieder vereinigen sich auf das Feierlichste, dieselben treulich zu erfüllen, nach Kräften aufrecht

zu erhalten, alle mit Bezugnahme auf sie gefaßten  
Protocoll=Beschlüsse so aufzunehmen, als ständen  
sie namentlich angeführt, und durch Ruhe und  
Ordnung dieser nützlichen Stiftung, Achtung und  
einen stets blühenden Zustand zu gewähren.

Riga, den 20. März 1828.

### **Vorsteher:**

Georg Klakoff.

Zit.-Rath P. G. Friederichs.

Joh. Adp. Euchenfeldt.

Martin Laurit.

### **Stifter:**

H. Viele.

G. D. Korth.

J. Fischer.

J. Rohr.

Tirohl.

J. C. Kahl.

C. W. Meyer.

J. Bunding.

P. Tressinsky.

C. Weiland.

J. Häußler.

Johann Strauch.

Peter Schwarzbach.

P. J. Eck.

C. D. Lehr.

Johann Masse.

Titulair-Kath Afferhofscky.

W. Wirschisky.

J. Heinrichsohn.

J. Kenickoff.

Peters.

Johann Weiskel.

Johann Strauch.

J. Greyer.

H. M. Gordan.

Quartal-Offizier Schwarz, Gouver-  
nements-Secretair.

Quartal-Offizier Boddien, von der  
14ten Klasse.

Carl August Fehre.

Johann Otto.

---

**Riga Rathhaus,**  
den 28. Mai 1828.

Ein Wohlledler Rath sich die demselben zur Bestätigung unterlegten revidirten Statuten der hier selbst unter dem Namen **der Krankenpflege** im Jahre 1821 errichteten, und mit einer Leichen-Kassa im Jahre 1826 vereinigten Unterstützungs-Kassa denuo vortragen lassen, und verfügt:

Da diese Statuten nichts widergesetzliches enthalten; so werden selbige desmittelst von Einem Wohlledlen Rathe gebetenermaassen bestätigt, und ist ein Exemplar derselben, zur Assevation hier selbst, einzuliefern.

(L.S.)

**Tunzelmann,**  
Ober-Secret.